

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2016

1) Umsatzsteuererhöhung auf 13 % ab 01.01.2016

Der Normalsteuersatz in der Umsatzsteuer beträgt in Österreich 20 %, der ermäßigte Steuersatz bisher 10 % (in manchen Fällen 12 % für Land- und Forstwirte). Im Zuge der Steuerreform wurde ein **neuer Steuersatz von 13 %** eingeführt. Dieser gilt z. B. für

- Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
- Futtermittel und Saatgut
- Anzucht von Pflanzen
- bestimmte Kunstgegenstände
- kulturelle Dienstleistungen bzw. Freizeitangebote, wie z. B. Kino- und Zirkuskarten, bei Museen und auch bei Bädern
- Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen
- Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen

2) Umsatzsteuerhöhung auf 13 % ab 01.05.2016

Bei folgenden Umsätzen wird die Umsatzsteuer erst ab 01.05.2016 erhöht:

- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die damit regelmäßig verbundenen Nebenleistungen. Für Speisen bleibt der Steuersatz von 10 %!

Auf Umsätze, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt werden und für die eine **Buchung und An- oder Vorauszahlung** vor dem 01.09.2015 vorgenommen wurde, gilt weiterhin der alte Steuersatz.

Auch für Leistungen von Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie von Museen, botanischen Gärten oder Tierparks gilt noch der Steuersatz von 10% – für Umsätze, die vor dem 1.5.2016 durchgeführt werden.

Beispiele: Folgende **Beherbergungsumsätze** werden erbracht am:

Telefon: +43(0)512/595550 | Fax: +43(0)512/589974 | Email: kanzlei@bangratz-hagele.at | Web: www.bangratz-hagele.at

- a) 15. März 2016, mit oder ohne Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015.

Lösung: Unabhängig davon, ob für die Beherbergungsleistung am 15. März 2016 eine Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 vorgenommen wurde, unterliegt der Umsatz dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 %.

- b) 29. Oktober 2016, ohne Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015.

Lösung: Auch die Beherbergungsleistung am 19. November 2017 ist mit 10 % zu besteuern, weil eine Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 stattgefunden hat.

- c) 19. November 2017, mit Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015.

Lösung: Der Beherbergungsumsatz am 29. Oktober 2016 ist mangels Buchung und An- bzw Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 mit 13 % zu besteuern.

3) Sonderfall Tourismusbetriebe: Aufteilung der Entgelte bei Zimmer mit Frühstück, Halb- und Vollpension

Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet (z.B. Halbpension) erfolgt bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die Leistungsteile **im Verhältnis der Einzelverkaufspreise**. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist ab 2016 (wie bisher) nach den Kosten aufzuteilen.

Beispiel 1: Ein Hotel bietet folgende Leistungen an:

- Nur Nächtigung (ohne Verpflegung), Preis: 100 €;
sowie
- Halbpension, Preis: 130 €.

Lösung: Da das Beherbergungsunternehmen auch nur die Nächtigung alleine anbietet (separate Restaurantdienstleistungen werden nicht angeboten), liegt ein Einzelverkaufspreis für diese vor. Mangels Einzelverkaufspreis für die Restaurationsleistungen kann eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen dergestalt erfolgen, dass der den Einzelverkaufspreis für die Nächtigung übersteigende Teil der Halbpension iHv 30 € der Restaurantdienstleistung zugeordnet werden kann. Getränke, die nicht unter § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG idF StRef G 2015/2016 fallen, sind gesondert zu beurteilen.

Telefon: +43(0)512/595550 | Fax: +43(0)512/589974 | Email: kanzlei@bangratz-hagele.at | Web: www.bangratz-hagele.at
 Die Verabreichung eines **ortsüblichen Frühstücks**, wenn sie zusammen mit der Beherbergung erbracht wird, unterliegt gemäß dem neuen § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG weiterhin dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 %!

Beispiel 2: Preis Beherbergung 70 Euro; Preis Halbpension 90 Euro;

Lösung: Aufteilung Halbpension: Beherbergung 70 Euro (13% USt) und Restauration 20 Euro (10 % USt).

Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks iZm der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen dem Normalsteuersatz.

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Dem Umsatzsteuer-Wartungserlasses 2015 – somit der Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Finanzen in Rz 1369 folgend – kann die Aufteilung der Kosten bei Nichtvorliegen von Einzelverkaufspreisen auf Grund von Erfahrungswerten im Bereich der Beherbergung differenziert nach Preiskategorien (brutto) wie folgt festgesetzt werden:

Zimmer (13%)/Frühstück (10%)	= Verhältnis 80% / 20%
Zimmer (13%)/Halbpension (10%)	= Verhältnis 60% / 40%
Zimmer (13%)/Vollpension (10%)	= Verhältnis 50% / 50%

Zimmer (13%)/Frühstück (10%)	= Verhältnis 82,5% / 17,5%
Zimmer (13%)/Halbpension (10%)	= Verhältnis 65% / 35%
Zimmer (13%)/Vollpension (10%)	= Verhältnis 55% / 45%

Zimmer (13%)/Frühstück (10%)	= Verhältnis 85% / 15%
Zimmer (13%)/Halbpension (10%)	= Verhältnis 70% / 30%
Zimmer (13%)/Vollpension (10%)	= Verhältnis 60% / 40%

Zimmer (13%)/Frühstück (10%)	= Verhältnis 90% / 10%
Zimmer (13%)/Halbpension (10%)	= Verhältnis 80% / 20%
Zimmer (13%)/Vollpension (10%)	= Verhältnis 70% / 30%

Beispiel 3:

Der Verkaufspreis eines Halbpensionszimmers liegt bei 130 Euro (brutto) pro Person und Nacht. Da keine Einzelverkaufspreise für die Beherbergung bzw. Verköstigung vorliegen, kann der Verkaufspreis im Verhältnis 60% / 40% aufgeteilt werden. 69,03 Euro (= 130 Euro x 60% / 1,13) sind mit 13% zu besteuern; 47,27 Euro (= 130 Euro x 40% / 1,1) sind mit 10% zu besteuern. Somit fallen 13,7 Euro Umsatzsteuer an.

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Preiskategorien kann vom Unternehmer alternativ auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Umsätze (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums je Angebotsumfang (zB Umsatz des vorangegangenen Veranlagungszeitraums aus Halbpension dividiert durch die Anzahl an Beherbergungen aus Halbpension des gleichen Zeitraums) zurückgegriffen werden.

Beispiel 4:

Im Jahr 2015 wurden im Bereich der Halbpension Umsätze iHv 96.000 Euro brutto (1.200 Beherbergungsleistungen), im Bereich der Vollpension Umsätze iHv 156.000 Euro brutto (1.600 Beherbergungsleistungen) erzielt. Der durchschnittliche Preis der Halbpension hat somit 80 Euro (brutto), jener der Vollpension 97,5 Euro (brutto) betragen. Die Entgelte der Beherbergungsleistungen im Bereich der Halbpension können im Jahr 2016 im Verhältnis 60% / 40% aufgeteilt werden, jene im Bereich der Vollpension im Verhältnis 50% / 50% (jeweils Preiskategorie bis 140 Euro).

Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung) sind separat zu behandeln und unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung!